

Satzung der Gemeinde Groß Buchwald über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.11.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.
6. Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund entsteht am ersten Tag des auf die Feststellung der zuständigen Behörde nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 26.06.2015 (GVOBl. S-H, S. 193) folgenden Kalendermonats, dass der Hund als gefährlich eingestuft ist. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Behörde gem. § 7 Abs. 4 Hundegesetz festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung als gefährlicher Hund nicht mehr vorliegen.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich für:

a) den ersten Hund	24,00 Euro
b) den zweiten Hund	30,00 Euro
c) jeden weiteren Hund	60,00 Euro
d) den ersten gefährlichen Hund	240,00 Euro
e) jeden weiteren gefährlichen Hund	420,00 Euro

2. Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind Hunde, bei denen die zuständige Behörde gemäß § 7 des Hundegesetzes vom 26.06.2015 (GVOBl. S-H, S. 193) festgestellt hat, dass der Hund gefährlich ist.

3. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern/innen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten/innen und berufsmäßigen Schaustellern/innen für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

3. Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen um 25 % des Steuersatzes nach § 4 ermäßigt werden, wenn der Halter des Hundes die Ablegung einer Sachkundeprüfung gemäß § 4 des Hundegesetzes nachweist.

4. Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
3. Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 zu versteuern sind, ist die Steuererhebung in Form einer Zwingersteuer nicht zulässig.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/innen und von Landschaftswarten/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit mindestens einem der Merkmale „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Die Steuerbefreiung gilt für den ersten Hund. Jeder weitere Hund ist gem. § 4 Abs. 1 oder 3 dieser Satzung zu berechnen;
8. Hunden, die nachweislich aus einem Tierheim, einer Tierauffangstelle oder einer ähnlichen Einrichtung stammen und von einem Halter/in in dessen/deren Haushalt im Gemeindegebiet aufgenommen worden sind. Die Steuerbefreiung gilt für 2 Jahre;
9. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale oder therapeutische Zwecke verwendet werden;

10. Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflicht

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Bordesholm anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.
2. Die Einstufung als gefährlicher Hund im Sinne des § 7 Hundegesetz ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides anzuzeigen. Zur Anzeige ist neben dem Halter/in des Hundes auch die nach dem Hundegesetz zuständige Behörde verpflichtet.
3. Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers/der Erwerberin anzugeben.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
5. Das Amt Bordesholm gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der/Die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des/der Hundehalters/in ohne gültige Steuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte des Amtes Bordesholm eingefangen werden. Der/Die Halter/in eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der/die Halter/in des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die dem Amt

Bordesholm entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

§ 12 Beitreibung der Steuer

Für die Beitreibung der Steuer gelten die §§ 262 ff. Landesverwaltungsgesetz.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig

- a) nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund anmeldet, den er/sie in seinem/ihrem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er/sie infolge eines Wohnungswechsel mitgebracht hat;
- b) nicht innerhalb von 14 Tagen meldet, dass der Hund abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist und im Falle eines Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt;
- c) nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind;
- d) entgegen § 10 Abs. 2 die Einstufung als gefährlicher Hund im Sinne des § 7 Hundegesetzes nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 14 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz durch das Amt Bordesholm - Amt für Finanzen – zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über
 - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
 - b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
 - c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters, durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Tierschutzvereinen
- Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister -
- Amt Bordesholm

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

2. Das Amt Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
4. Das Amt Bordesholm darf sich zur Erhebung der Hundesteuer für gefährliche Hunde von der zuständigen Behörde die Feststellung gem. § 7 Hundegesetz übermitteln lassen und die übermittelten Daten zur Erhebung der Steuer für gefährliche Hunde speichern und weiterverarbeiten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.11.1999 außer Kraft.

Bordesholm, den

Gemeinde Groß Buchwald
Der Bürgermeister

gez. Gränert

(L.S.)